

2. Änderungssatzung zur

Erschließungsbeitragssatzung für die Immissionsschutzanlage Bürgel-Ost (Lärm-schutzwand entlang des Mainzer Rings - von Schönbornstraße bis Edel-Gasch-Straße - im Bebauungsplangebiet Nr. 580 B/C) der Stadt Offenbach am Main vom 16.11.2015

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie § 13 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25. März 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.02.2024 die Neufassung der Anlage 1a zur Satzung beschlossen:

§ 1:

Die Anlage 1a wird ersetzt und erhält die aus der Anlage 2 zur Magistratsvorlage ersichtliche Fassung.

§ 2:

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den **25. März 2024**

Der Magistrat



Dr. Schwenke
Oberbürgermeister

Lärmschutzanlage entlang des Mainzer Rings

Aufstellungsort:

Entlang der westlichen Seite des Mainzer Rings, an der westlichen Grundstücksgrenze des städtischen Grünstreifens, von der Schönbornstraße bis zur Edel-Gasch-Straße, gem. den Festsetzungen im B-Plan 580 B und C (Bürgel-Ost)

Gewähltes Lärmschutzsystem:

Lärmschutzwand als gegliederte Betonwand, teilweise mit vorgesetzten Gabionen versehen. Gesamtlänge: ca. 437 m Bauwerk, das sich in mehreren Abschnitten, unterbrochen durch einige Fuß- und Radwegebeziehungen und eine Straße, insgesamt auf einer Länge von etwa 500 m erstreckt.

Höhe: ca. 3 m.

Systembeschreibung:

Die Lärmschutzwand erhält ein Traggerüst aus sog. HEA-Trägern, entsprechend den statischen Erfordernissen. Die Träger selbst sind jeweils als Bohr- oder Rammpfahl im Untergrund verankert, die in regelmäßigen Abständen von ca. 5 m die unterschiedlichen Belastungen der Wand aufnehmen und schadlos in den Boden ableiten.

Insgesamt sind ca. 14 Lärmschutzwandabschnitte zu erstellen, die jeweils durch einmündende Anlagen des bewegten Verkehrs unterbrochen werden. Jeder Abschnitt besteht aus verschiedenen Wandfeldern, die in reine Betonelemente und in Betonelemente mit vorgesetzten Gabionen untergliedert sind. Im Schnitt sind die Abschnitte ca. 30 m breit und mind. 3 m hoch. Im Bereich der angedachten Baufenster ist aus Standsicherheitsgründen eine tiefere Gründung vorzusehen.

Die Wand ist in der parallel zum Mainzer Ring verlaufenden Grünfläche an der westlichen Grundstücksgrenze anzuordnen.

Alle konstruktiven Elemente der Wand haben den jeweils aktuellen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. der ZTV-ING (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten) sowie der ZTV-LSW (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Lärmschutzwände) zu entsprechen.

In Anlage 1b zur Satzung ist exemplarisch eine Ansicht auf die Wand beigelegt.

Aufgestellt:

07.11.2023, Amt 60, Referat für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke